

ENDNUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR DIE AUTONOME NAVIGATIONSSOFTWARE VON BRAIN CORPORATION

Dieser Endnutzer-Lizenzvertrag (nachstehend „**Vertrag**“) enthält die besonderen Bedingungen für die Nutzung der Software und der Autonomieservices (wie nachstehend definiert) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für natürliche und juristische Personen gelten, die von der Brain Corporation, einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Kalifornien („**Brain**“), eine Lizenz an der Software gemäß diesem Vertrag erwerben (die „**Endnutzer**“). Brain ist ein Technologiepartner der Tennant Company, einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Minnesota, sowie ihrer Beteiligungsunternehmen (in diesem Vertrag zusammen „**Tennant**“ genannt). Dieser Vertrag regelt die Nutzung der Software von Brain (die „**Software**“), die in jedem mit BrainOS® gesteuerten Reinigungsroboter enthalten ist, der unter der Marke „Brain“ oder „BrainOS“ vertrieben wird (nachstehend jeweils „**Reinigungsroboter**“ genannt).

Dieser Vertrag ist eine Übersetzung der englischen Version des folgenden Vertrages: <https://www.tennantco.com/amreula>. Sollten sich Widersprüche zwischen beiden Versionen ergeben, hat die englische Version Vorrang vor dieser Version, soweit das geltende Recht nichts anderes vorschreibt.

1. Annahme dieses Vertrages

Wenn der Endnutzer (a) die Software oder die Autonomiefunktionen nutzt oder (b) einen Abonnementvertrag, ein Bestellformular oder ein anderes Dokument unterzeichnet, das auf diesen Vertrag Bezug nimmt (ein „**Servicedokument**“), erklärt er sich mit den Bedingungen dieses Vertrages einverstanden, inklusive der darin enthaltenen Beschränkungen für den Zugang, die Nutzung, Übertragbarkeit, Gewährleistung und Haftung, und zwar für das soeben abgeschlossene wie für künftige Kaufverträge über Reinigungsroboter. Außerdem leistet der Endnutzer durch die Annahme dieses Vertrages Gewähr dafür, dass er bzw. sie über die Befugnis verfügt, den Endnutzer (oder seinen Arbeitgeber oder einen anderen Rechtsträger, für den der Endnutzer die Annahme erklärt) zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verpflichten. Unter bestimmten Umständen, insbesondere (jedoch nicht abschließend) dann, wenn der Endnutzer einen Reinigungsroboter bei einem von Tennant autorisierten Händler erwirbt, können der Support, die Schulung und andere Rechte und Pflichten von Tennant gemäß diesem Vertrag nach freiem Ermessen von Tennant auf einen von Tennant autorisierten Händler, Schulungs- oder Servicepartner übertragen werden.

2. Autonomieservices

Während des anfänglichen Zeitraums, der in dem Servicedokument angegeben ist, das zwischen dem Endnutzer und Tennant oder dem Endnutzer und dem von Tennant autorisierten Händler abgeschlossen wird, kann der Endnutzer folgende Services nutzen (die „**Autonomieservices**“):

- 2.1 **Autonomiefunktionen.** Sind die autonome Navigation und andere Softwarefunktionen für einen Reinigungsroboter (zusammen die „**Autonomiefunktionen**“ genannt) aktiviert, kann dieser die Reinigung auf den vom Endnutzer vorgegebenen Strecken durchführen. Der Endnutzer ist alleine für die Planung aller vorgegebenen Strecken verantwortlich. Sind die Autonomiefunktionen nicht aktiviert, kann der Reinigungsroboter nicht autonom betrieben, aber weiter im manuellen Betrieb eingesetzt werden.
- 2.2 **Supportleistungen.** Tennant stellt Serviceleistungen erster Ebene für den Reinigungsroboter des Endnutzers bereit. Soweit erforderlich, stellt Brain dem Endnutzer folgende Software-Supportleistungen zur Verfügung (sofern zutreffend): (a) Cloud-Anbindung für die Ferndiagnose von Problemen und für Supportleistungen zu den Autonomiefunktionen, (b) Software-Updates für sicherheitskritische oder neue Softwarefunktionen, und (c) zusammenfassende Daten zur Nutzung und zum Betrieb jedes Reinigungsroboters. Ist während des Betriebs eines Reinigungsroboters für diesen kein Zugang zum Mobilfunknetz gegeben, ist Brain eventuell nicht in der Lage, für den betreffenden Reinigungsroboter die in dieser Ziffer 2.2 genannten Supportleistungen zu erbringen. Soweit Brain SMS-Mitteilungen zur Unterstützung der Autonomieservices einsetzt, muss der Endnutzer außerdem ein Mobiltelefon mit Mobilfunkanschluss bereitstellen, um solche SMS-Mitteilungen empfangen zu können.

3. Nutzung der Software und der Autonomiefunktionen durch den Endnutzer

Der Endnutzer ist verpflichtet, die folgenden, für alle Reinigungsroboter geltenden Nutzungsregeln einzuhalten (zusammen „**Nutzungsbeschränkungen**“ genannt):

- 3.1 Der Endnutzer ist verpflichtet, die Verantwortung für den Betrieb und die Nutzung der Autonomiefunktionen durch den Endnutzer und seine Mitarbeiter, Vertreter, Vertragspartner und etwaige Rechtsnachfolger oder andere Rechtsträger zu übernehmen, denen der Endnutzer die Nutzung des Reinigungsroboters gestattet hat (seine „**Berechtigten**“).
- 3.2 Der Endnutzer ist verpflichtet, die Software, die Autonomieservices bzw. die Autonomiefunktionen nur für diejenigen Zwecke zu nutzen, die (a) nach diesem Vertrag und (b) nach allen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder allgemein anerkannten Gepflogenheiten oder Richtlinien in dem jeweils relevanten Territorium (einschließlich aller Vorschriften über den Export von Daten oder Software in bzw. aus den Vereinigten Staaten (USA) oder in bzw. aus einem anderen Staat, in dem der Endnutzer den Reinigungsroboter gekauft hat oder einsetzt) erlaubt sind.
- 3.3 **Zulässige Nutzung.** Die Autonomiefunktionen ermöglichen es dem Reinigungsroboter, von einem Bediener ausgeführte Handlungsschritte zu erlernen und später auf der Grundlage dieses Lernvorgangs ähnliche Handlungen autonom auszuführen. Unbeachtet der Nutzungsbeschränkungen in dieser Ziffer 3 dürfen der Endnutzer und seine Berechtigten den Reinigungsroboter und die Autonomieservices nur zur Reinigung von Bereichen und Flächen in Gebäuden bzw. geschlossenen Räumen verwenden, die sich mithilfe eines manuellen Nassreinigers von vergleichbarem Aufbau und Design wie die Basis-Nassreinigungereinheit des Reinigungsroboters angemessen reinigen lassen (die „**zugelassenen Umgebungen**“). Diese zugelassenen Umgebungen sind insbesondere als physische Räume definiert, die für eine Reinigung mit Industriestandardverfahren für Geräte und nasse Böden konstruiert und bestimmt sind, insbesondere aufgrund vorhandener Warningschilder und Barrieren, und bei denen alle Öffnungen, Treppen, Aufzüge, beweglichen Plattformen und steil abfallenden Stellen, die sich in der Nähe des Reinigungsroboters befinden, durch eine physische Barriere gesichert sind, während ein Reinigungsroboter im autonomen Modus in Betrieb ist. Der Endnutzer und seine Berechtigten sind verpflichtet, die Autonomieservices nur im Einklang mit den Bedienungsanleitungen für den Reinigungsroboter sowie den Richtlinien und Weisungen zu nutzen, die in der Software gegeben werden (zusammen die „**Anweisungen**“ genannt). Diese Anweisungen können durch Brain oder Tennant aktualisiert, überarbeitet oder in anderer Weise geändert werden. Der Endnutzer ist für den Betrieb und die Einweisung aller Bediener des Reinigungsroboters in dessen Anwendung sowie die Nutzung der Autonomieservices in Übereinstimmung mit den Anweisungen verantwortlich.
- 3.4 **Schulung.** Tennant führt eine Schulung des Endnutzers für den Betrieb und die Nutzung des Reinigungsroboters und der damit verbundenen Autonomieservices durch. Diese Schulung befasst sich mit dem Betrieb unter Berücksichtigung der in dieser Ziffer 3 genannten Nutzungsbeschränkungen. Hat der Endnutzer die Schulung für den Reinigungsroboter absolviert, ist er selbst dafür verantwortlich, dass auch alle für die Bedienung des Reinigungsroboters eingesetzten Mitarbeiter instruiert werden, wie der Reinigungsroboter und die Autonomieservices entsprechend dieser Schulung einzusetzen sind. Tennant behält sich vor, zusätzliche, vor Ort abgehaltene Schulungseinheiten in Rechnung zu stellen.
- 3.5 **Ergänzungsregelung Gesundheitswesen.** Jeder Einsatz eines Reinigungsroboters und der Autonomieservices in einer Einrichtung im Gesundheitswesen unterliegt den zusätzlichen Vertragsbedingungen in der EULA-Ergänzung für Einrichtungen im Gesundheitswesen, verfügbar unter <https://www.braincorp.com/eula-healthcare-supplement-jn76sz12/>. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass eine „**Einrichtung im Gesundheitswesen**“ jede Einrichtung oder jeder Teil einer Einrichtung ist, die klinische medizinische Leistungen für einzelne Personen erbringt, insbesondere zur Diagnose und Behandlung körperlicher Krankheiten, Leiden, Verletzungen oder Behinderungen.
- 3.6 **Ordnungsgemäße Wartung und Inspektionen.** Der Endnutzer und seine Berechtigten dürfen die Software und die Autonomiefunktionen nur so lange verwenden, wie der Reinigungsroboter gemäß den Anweisungen für Reinigungsroboter betrieben und gewartet wird. Zu einem solchen Betrieb und einer solchen Wartung zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend (a) die Inspektion des Reinigungsroboters vor jedem Einsatz, um u. a. sicherzustellen, dass die Abzieher korrekt positioniert

und gereinigt sind, alle Betriebsflüssigkeiten aufgefüllt wurden und dass keine sichtbaren Schäden an dem Reinigungsroboter vorliegen, und (b) die Wartung und Routinewartung mindestens nach den Industrienormen für manuelle Nassreiniger. Alle Reinigungsroboter müssen an einem hinreichend sicheren Ort und für die Öffentlichkeit unzugänglich aufbewahrt werden.

- 3.7 **Verhaltensbeschränkungen.** Der Endnutzer und seine Berechtigten sind verpflichtet, folgendes Verhalten bzw. folgende Aktivitäten zu unterlassen: (a) Betrieb eines Reinigungsroboters in jeglicher Weise, die gemäß den Anweisungen für Reinigungsroboter eine verbotene Nutzung darstellt, (b) absichtliche Manipulation, Veränderung oder Beschädigung des Reinigungsroboters oder seiner Bauteile bzw. Sensoren, die die Software oder die Autonomieservices enthalten oder damit zusammenhängen, (c) Installation oder Veränderung oder versuchte Installation oder Veränderung einer anderen Software als derjenigen, die vom Hersteller für den Reinigungsroboter vorgesehen ist (mit der einzigen Ausnahme, wenn dies durch Open Source-Lizenzen gestattet ist, die dem Endnutzer von Brain in Verbindung mit der nach diesem Vertrag lizenzierten Software geliefert wurden), (d) Installation oder versuchte Installation der Software auf einer anderen Hardware oder einem anderen Gerät als dem Reinigungsroboter, (e) Nutzung der Software oder der Autonomieservices für eine Betriebsweise des Reinigungsroboters, die über die routinemäßigen Reinigungsfunktionen in einer zugelassenen Umgebung hinausgeht, oder (f) Versuch der absichtlichen Schädigung oder Umgehung des legitimen Betriebs der Autonomieservices oder der Software. Die Reinigungsroboter, die Software und die Autonomieservices sind nicht für eine Nutzung in solchen Umgebungen entwickelt worden oder vorgesehen, in denen ein Versagen der Reinigungsroboter, der Software und der Autonomieservices direkt zum Tod eines Menschen, zu einer Körperverletzung oder zu schweren physischen Schäden oder Sachschäden führen könnte.

4. Lizenz von Brain

- 4.1 Entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages gewährt Brain dem Endnutzer eine unentgeltliche, nicht sublizenzierbare und nichtausschließliche Lizenz, die nur während des Zeitraums gilt, in dem der Endnutzer Zugang zu den Autonomieservices gemäß Ziffer 2 hat, für die Nutzung der Software durch den Endnutzer (und seine Berechtigten) ausschließlich in dem Land, in dem Brain oder Tennant den Reinigungsroboter an den Endnutzer geliefert haben, und zwar in Verbindung mit (a) dem Reinigungsroboter, auf dem die vom Endnutzer erworbene Software vorinstalliert ist, und (b) den Autonomieservices. „**Nutzung**“ im Sinne dieser Ziffer 4 ist die Fähigkeit, die Software über ein Anwender-Interface auf dem Reinigungsroboter laufen zu lassen bzw. diesen damit so zu betreiben, wie es erforderlich ist, um den Reinigungsroboter in einer zugelassenen Umgebung im Sinne von Ziffer 3 zu navigieren bzw. autonom zu betreiben.
- 4.2 Alle Rechte, die nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich dem Endnutzer eingeräumt werden, bleiben Brain und den Lizenzgebern von Brain (soweit zutreffend) vorbehalten. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Der Endnutzer darf die Software nur in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrages und nur in der in diesem Vertrag ausdrücklich erlaubten Weise verwenden. Die Endnutzerlizenz begründet keinen Rechtstitel und kein Eigentum an der Software und kann in keinem Fall als Veräußerung von Rechten an der Software ausgelegt werden. Dieser Vertrag gilt auch für alle Patches und Updates, die der Endnutzer für die Software erhalten sollte, sowie für die Software auf jedem vom Endnutzer verwendeten Reinigungsroboter.
- 4.3 Der Endnutzer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Brain bzw. deren Tochter- und Partnerunternehmen und Lizenzgeber alle Rechte, Rechtstitel und Interessen an der Software zustehen (inklusive aller Patches und Updates für die Software und aller Kopien), inklusive aller geistigen Eigentumsrechte, die an der Software bestehen. „**Geistige Eigentumsrechte**“ sind alle Rechte gemäß den Patent- und Urhebergesetzen, Urheberpersönlichkeitsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Markenrechte und alle anderen geistigen Eigentumsrechte. Brain behält sich alle Rechte vor, die dem Endnutzer nicht ausdrücklich gewährt werden. Die Software von Brain ist durch die Urheberrechtsgesetze der USA, internationale Urheberrechtsverträge und -abkommen und andere Gesetze des Landes geschützt, in dem der Endnutzer den Reinigungsroboter kauft oder verwendet.
- 4.4 Es ist dem Endnutzer nicht gestattet, (a) die Software oder Teile der Software zu kopieren, zu ändern, anzupassen, weiterzugeben, zu dekompileieren, zu rückentwickeln, sie zu zerlegen oder abgeleitete Werke aus der Software oder Teilen davon zu erstellen, (b) eine Dienstleistung mit einer Software oder

ein Gerät unter Einschluss der Software oder von Teilen der Software zu verkaufen, vermieten, verpachten, zu verteilen oder anderweitig zu überlassen, zu vermarkten, anzubieten oder zu erbringen (mit Ausnahme des Reinigungsroboters in dem Zustand, wie er an den Endnutzer geliefert wurde), oder (c) Rechte bezüglich der Software, die nach dem Urheberrecht der Vereinigten Staaten (USA), nach internationalen Verträgen und Abkommen, den EU-Urheberrechtsrichtlinien und/oder anderen Gesetzen des Staates bestehen, in dem der Endnutzer den Reinigungsroboter gekauft hat, auf andere Weise zu verletzen.

- 4.5 Der Endnutzer verpflichtet sich, keine Hinweise auf bestehende Rechte zu entfernen, zu verdecken oder zu verändern (insbesondere Patent-, Urheberrechts- und Markenrechtshinweise), die auf der Software oder dem Reinigungsroboter angebracht bzw. darin enthalten sind. Durch keine Regelung dieses Vertrages wird dem Endnutzer ein Recht zur Nutzung von Handelsnamen, Markenrechten, Logos, Domainnamen, Teilen davon oder an anderen unterscheidungskräftigen Markenbestandteilen eingeräumt.

5. Datenschutz und Daten

Um die Produkte von Brain ständig zu erneuern, zu aktualisieren und zu verbessern sowie um dem Endnutzer Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen, ist Brain berechtigt, Daten von der Software oder dem Reinigungsroboter zu erheben, einschließlich der Daten, die in der Datenschutzerklärung von Brain (verfügbar unter www.braincorporation.com/data-privacy, die von Brain von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann) enthalten sind, soweit dies auf die spezifische Situation des Endnutzers zutrifft. Für den jeweiligen Endnutzer können zusätzliche länder- oder regionalspezifische Beschränkungen, Einwilligungserfordernisse, Verantwortlichkeiten oder Rechte gelten, die die Erfassung, Nutzung oder Weitergabe von Daten durch Brain gemäß diesem Vertrag betreffen. Bitte informieren Sie sich unter <https://www.braincorp.com/data-protection-addendum/> über eventuelle zusätzliche anwendbare Bestimmungen.

6. Beendigung dieses Vertrages

Dieser Vertrag gilt so lange, bis er entweder von dem Endnutzer, von Tennant oder von Brain gekündigt worden ist, wie nachstehend näher geregelt:

- 6.1 Hat Brain gegen eine Regelung dieses Vertrages verstoßen und es versäumt, diesen Verstoß innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Abmahnung des Endnutzers zu beheben, ist der Endnutzer berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, indem er die Nutzung der Software und der Autonomiefunktionen vollständig einstellt. Der Endnutzer kann aufgefordert werden, die Autonomieservices separat zu kündigen, und zwar gemäß den Vorgaben, die in dem jeweiligen Servicedokument enthalten sind, das der Endnutzer mit Brain oder mit Tennant abgeschlossen hat.
- 6.2 Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen sind Tennant oder Brain jederzeit berechtigt, den Vertrag mit dem Endnutzer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (a) der Endnutzer gegen eine Regelung dieses Vertrages verstoßen hat und es versäumt, diesen Verstoß innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Abmahnung durch Tennant oder Brain zu beheben, oder (b) wenn Tennant oder Brain hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Macht der Endnutzer einen Gebrauch von der Software, den Autonomieservices oder den Autonomiefunktionen, der ihm nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist, fallen die Lizenzrechte des Endnutzers aus diesem Vertrag unbeschadet der vorstehenden Regelung sofort und automatisch zurück, einschließlich der Bereitstellung der Autonomieservices. Endet der vorliegende Vertrag, bleiben alle gesetzlichen Rechte, Pflichten und Haftungen, von denen der Endnutzer, Tennant und Brain profitiert haben bzw. denen sie unterliegen (oder die während des Zeitraums entstanden sind, in dem dieser Vertrag wirksam war) oder die nach ihrem Wortlaut unbefristet gelten sollen, unberührt und die Regelungen in Ziffer 10.4 gelten für diese Rechte, Pflichten und Haftungen unbefristet weiter fort.

7. Garantien

Brain garantiert und leistet Gewähr dafür, dass die Software (a) im Wesentlichen mit den aktuellen Bedienungsanleitungen für den Reinigungsroboter übereinstimmt, (b) während der Abonnementslaufzeit des Endnutzers für die Autonomieservices eine funktionierende autonome Navigation in dem Umfang ermöglicht,

der durch Brain für den jeweiligen Reinigungsroboter vorbehaltlich der Nutzungsbeschränkungen realisiert werden kann, und (c) keine Rechte Dritter an deren geistigem Eigentum verletzt, sofern der Endnutzer die Software gemäß den Nutzungsbeschränkungen nutzt. Hat der Endnutzer Brain durch schriftliche Mitteilung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der vorstehenden Garantien vorliegt, und hat Brain es versäumt, diese Garantieverletzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung zu beheben, sind die alleinigen Rechtsbehelfe des Endnutzers bei einer Verletzung dieser Ziffer 7 die Kündigung der Autonomieservices für den jeweils betroffenen Reinigungsroboter und die anteilige Erstattung der vom Endnutzer gezahlten Vergütungen für die restliche Abonnementslaufzeit der Autonomieservices für den betroffenen Reinigungsroboter. Abgesehen von den Regelungen in dieser Ziffer 7 schließt Brain ausdrücklich sämtliche expliziten oder impliziten Garantien und Gewährleistungen jeder Art im größtmöglichen Umfang aus, der nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen zulässig ist, insbesondere (jedoch nicht abschließend) jede (auch implizite) Garantie oder Gewährleistung für die Weiterveräußerlichkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck und dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.

8. Haftungsbeschränkung

Der Endnutzer bestätigt ausdrücklich und ist damit einverstanden, dass Brain, deren Tochter- und Partnerunternehmen und deren Lizenzgeber gegenüber dem Endnutzer keine Haftung trifft, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, soweit es sich um indirekte, zufällige, besondere, Folge- oder Strafschäden handelt, die aufgrund dieses Vertrages bei dem Endnutzer entstanden sind. Das gilt unabhängig davon, ob Brain oder deren Vertreter über das mögliche Entstehen solcher Schäden informiert waren oder diese hätten vorhersehen müssen. Der Gesamtbetrag einer Haftung von Brain gegenüber dem Endnutzer überschreitet in keinem Fall fünfhunderttausend Euro (500.000 €) für sämtliche Ansprüche, die sich auf den/die Reinigungsroboter, die Autonomieservices oder die Autonomiefunktionen beziehen oder sich daraus ergeben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine Verletzung von Leib oder Leben, für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Brain beruhen, oder für eine andere zwingende gesetzliche Haftung nach dem Recht des Landes, in dem der Endnutzer den Reinigungsroboter gekauft hat.

9. Änderungen dieses Vertrages

Tennant und Brain behalten sich vor, diesen Vertrag jederzeit und von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, zu aktualisieren, zu ergänzen oder auf andere Weise zu ändern und dabei auch neue oder zusätzliche Vorgaben, Richtlinien oder Bedingungen festzusetzen, wenn diese für die Sicherheit oder die Einhaltung von Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen erforderlich sind, und/oder wenn diese die Nutzung des Reinigungsroboters oder die Nutzung der Software, der Autonomieservices oder der Autonomiefunktionen durch den Endnutzer nicht wesentlich einschränken (in diesem Vertrag zusammenfassend **„zusätzliche Bedingungen“** genannt). Die zusätzlichen Bedingungen treten sofort in Kraft und werden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Setzt der Endnutzer die Nutzung der Software, der Autonomieservices oder der Autonomiefunktionen nach einer entsprechenden Mitteilung fort, die an die Tennant bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde, gelten alle entsprechenden zusätzlichen Bedingungen als durch den Endnutzer akzeptiert. Alle zusätzlichen Bedingungen werden hiermit durch ihre Bezugnahme in den vorliegenden Vertrag einbezogen.

10. Allgemeine rechtliche Bestimmungen

- 10.1 Alle Vertragsbedingungen (außer denen, die in diesem Vertrag ausdrücklich enthalten sind), die sich auf die Software, die Autonomieservices oder die Autonomiefunktionen beziehen, sei es in einem Servicedokument, einer Bestellung, einem Kaufvertrag oder in einem anderen Dokument, bleiben so lange ungültig, bis sie von Brain schriftlich akzeptiert worden sind. Liegt ein Widerspruch zwischen einem solchen Dokument und den Regelungen dieses Vertrages vor, hat der vorliegende Vertrag Vorrang, soweit sie nicht dadurch ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Dieser Vertrag und eventuelle weitere Dokumente, die auf diesen Vertrag Bezug nehmen und vom Endnutzer und von Brain unterzeichnet wurden (der Vertrag und die weiteren Dokumente zusammen die **„Vertragsdokumente“** genannt) bilden die Gesamtheit der rechtlich verbindlichen Vereinbarung zwischen dem Endnutzer und Brain und sind für die Nutzung der Software, der Autonomieservices und der Autonomiefunktionen durch den Endnutzer maßgeblich (ausgenommen solche Services, die Brain dem Endnutzer aufgrund eines separaten schriftlichen Vertrages bereitstellt). Sie treten in vollem Umfang an die Stelle etwaiger früherer Vereinbarungen zwischen dem Endnutzer und Brain mit Bezug auf die Software, die Autonomieservices und die Autonomiefunktionen. Der Endnutzer erklärt sich

damit einverstanden, dass dann, wenn ein Anspruch oder ein Rechtsbehelf durch Brain nicht ausgeübt wird, der sich aus den Vertragsdokumenten ergibt oder der Brain nach den geltenden Rechtsvorschriften zusteht, dies nicht als formeller Verzicht auf Brain zustehende Rechte anzusehen ist und dass diese Ansprüche oder Rechtsbehelfe für Brain weiter bestehen. Sollte ein zuständiges staatliches Gericht entscheiden, dass eine in den Vertragsdokumenten enthaltene Bestimmung unwirksam ist, gilt diese Bestimmung als aus dem Vertrag gelöscht, ohne dass dies Einfluss auf die übrigen Vertragsdokumente hat. Die verbleibenden Bestimmungen in den Vertragsdokumenten bleiben in diesem Fall weiter wirksam und durchsetzbar. Dieser Vertrag dient als Endnutzer-Lizenzvertrag (End User License Agreement - „EULA“) für die autonome Navigationssoftware, der in den Bedienungsanleitungen und anderen von Brain oder Tennant überlassenen Dokumenten in Bezug genommen wird.

- 10.2 Die Software unterliegt den Exportvorschriften der Vereinigten Staaten (USA). Der Endnutzer verpflichtet sich, alle anwendbaren inländischen und internationalen Export- und Re-Export-Restriktionen und Regulierungsvorgaben zu beachten, insbesondere solche nach dem Recht des Staates, in dem der Reinigungsroboter geliefert wurde. Es ist ihm nicht gestattet, die Software, die Autonomieservices und die Autonomiefunktionen in einen Staat zu transferieren oder deren Transfer zu gestatten, der zu den von einem Embargo betroffenen Staaten zählt oder wenn dies auf andere Weise gegen solche Restriktionen oder Regulierungen verstößt.
- 10.3 Die in den Vertragsdokumenten gewährten Rechte können durch den Endnutzer nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Brain an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Es ist dem Endnutzer nicht gestattet, die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Endnutzers nach den Vertragsdokumenten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Brain an einen Dritten zu delegieren.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung in den Vertragsdokumenten für unwirksam oder nicht durchsetzbar gehalten werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in den Vertragsdokumenten weiter vollständig wirksam.
- 10.5 Die Vertragsdokumente unterliegen dem Recht von England und Wales und sind nach Maßgabe dieses Rechts anzuwenden und auszulegen.
- 10.6 Etwa auftretende Streitigkeiten sind zunächst der Geschäftsführung oder einem mit dieser vergleichbaren Gesellschaftsorgan der Parteien (jeweils „**Geschäftsführung**“ genannt) vorzulegen, und zwar innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung einer Partei an die andere. Die Geschäftsführungen haben sich daraufhin in gutem Glauben um eine einvernehmliche Lösung für die Streitigkeit zu bemühen. Jede von den Geschäftsführungen vereinbarte finale Entscheidung ist für die Parteien abschließend und verbindlich. Sind die Geschäftsführungen nicht in der Lage, sich innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen (oder innerhalb eines anderen, von den Geschäftsführungen einvernehmlich festgelegten Zeitraums) auf eine Lösung zu verständigen, nachdem die Streitigkeit erstmals an sie herangetragen wurde, entscheidet ein Schiedsgericht über diese endgültig. Über alle im Wege eines Schiedsverfahrens zu entscheidenden Streitigkeiten entscheidet abschließend der Londoner Schiedsgerichtshof (London Court of International Arbitration - „**LCIA**“) gemäß den LCIA-Richtlinien, außer wenn diese Richtlinien im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen, in welchem Fall die Bestimmungen dieses Vertrages vorrangig sind. Das Schiedsverfahren ist in englischer Sprache zu führen, und Sitz bzw. der Ort des Schiedsverfahrens ist London (England). Die Parteien verpflichten sich, die Tatsache eines Schiedsverfahrens, den Inhalt der Schiedsverhandlungen und die Eingaben der Parteien sowie die Entscheidungen des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln, inklusive der Schiedssprüche, außer wenn dies gesetzlich nicht zulässig ist und in dem Umfang, in dem diese Vorgänge bereits öffentlich sind oder ihre Offenlegung notwendig ist, um den Schiedsspruch zu vollstrecken, oder um einen Anspruch zur Unterstützung des Schiedsverfahrens zu erheben oder eine einstweilige Anordnung zu erlangen (in welchem Fall jede Partei berechtigt ist, ein zuständiges staatliches Gericht gleich welcher Gerichtsbarkeit anzurufen, um eine angemessene einstweilige Anordnung zu erreichen oder irreparable Schäden zu vermeiden, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten oder den Gegenstand des Schiedsverfahrens so lange zu schützen, wie in diesem Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist). Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei, außer wenn die Summe der vom Kläger geltend gemachten Schäden mit weniger als eine Million Euro (€1.000.000) ermittelt wird und die Summe der Schäden, die von dem Beklagten/Widerkläger geltend gemacht wird, ebenfalls weniger als eine Million Euro (€1.000.000) beträgt und keine der Parteien einen Antrag auf Entscheidung nach Billigkeitserwägungen stellt; in

diesem Fall verbleibt es bei einem einzigen Schiedsrichter. Ist das Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern besetzt, benennt jede Partei eine Person als Schiedsrichter, und zwar binnen fünfzehn (15) Tagen, nachdem der Beklagte seine Klageerwiderung und ggf. seine Widerklage eingereicht hat. Die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter benennen dann einen Vorsitzenden Schiedsrichter, und zwar binnen fünfzehn (15) Tagen, nachdem der von der zweiten Partei zu benennende Schiedsrichter benannt worden ist. Ist das Schiedsgericht mit einem Schiedsrichter besetzt, ist dieser Schiedsrichter von den Parteien einvernehmlich zu benennen, und zwar binnen fünfzehn (15) Tagen, nachdem der Beklagte seine Klageerwiderung und ggf. seine Widerklage eingereicht hat. Sollte ein Schiedsrichter nicht innerhalb der vorgenannten Fristen benannt werden, ist die LCIA berechtigt, auf schriftlichen Antrag einer der Parteien die nicht erfolgten Benennungen selbst vorzunehmen. Jeder Schiedsrichter muss ein Jurist mit mindestens fünfzehn (15) Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei, Mitglied einer Anwaltskammer (*barristers chamber*) oder in einer Rechts- oder Streitbeilegungsabteilung für Gesellschaftsrecht oder Verfahrensrecht mit mehr als fünfundzwanzig (25) Anwälten sein, oder er muss ein ehemaliger Richter an einem ordentlichen Gericht sein.